



Informationen für Ärztinnen und Ärzte

Behandlung
von Patientinnen und Patienten
ohne gesicherten Aufenthaltsstatus



ÄRZTEKAMMER
HAMBURG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

„Ärztinnen und Ärzte haben die Pflicht, Patientinnen und Patienten, unabhängig von ihrem Status, die notwendige Versorgung zukommen zu lassen, und Regierungen dürfen weder

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Problematik der medizinischen Versorgung von Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus ist Ärztinnen und Ärzten zwar oftmals bekannt, aber es gibt doch immer wieder Unsicherheiten. Die Ärztekammer Hamburg möchte mit diesen Informationen für mehr Klarheit sorgen.

Im Notfall sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, zu helfen. Und es gibt viele von ihnen, die Patientinnen und Patienten in schwierigen Situationen unentgeltlich behandeln. Wir freuen uns über diese Kolleginnen und Kollegen, die in Praxen und in Kliniken schnell und unbürokratisch helfen. Aber es darf nicht sein, dass die Politik sich auf der Hilfsbereitschaft der Ärztinnen und Ärzte ausruht.

Die Ärztekammer Hamburg fordert daher klare Regelungen für die Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere und empfiehlt weiterhin, dass es eine nachhaltige, gut funktionierende und in der Versorgung leicht anwendbare Regelung für diese Personengruppen gibt, etwa einen anonymen Krankenschein.

Ihr

Dr. Pedram Emami, MBA

Präsident der Ärztekammer Hamburg

das Recht der Patientinnen und Patienten auf medizinische Behandlung noch die Pflicht der Ärztinnen und Ärzte zu helfen, einschränken.“

Beschluss des Weltärztebundes, 50. Generalversammlung, 10/1998

Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus

Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sind in Deutschland Teil der gesellschaftlichen Realität. Laut der letzten vorliegenden Studie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus dem Jahr 2014 sind es in Deutschland geschätzt 180.000 bis 520.000 Menschen. Inzwischen dürfte ihre Zahl deutlich angestiegen sein. Die Gründe für ein Leben ohne Papiere sind vielfältig. Sie verlassen ihr Heimatland auf der Suche nach einer besseren Zukunft mit oder ohne Visum und zunächst mit oder ohne Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung. Manche bleiben, auch wenn ihre Duldung abgelaufen ist.

Wenn Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus erkranken, suchen sie oftmals erst sehr spät medizinische Hilfe, da sie Angst haben entdeckt und abgeschoben zu werden. Nicht selten endet dies im medizinischen Notfall oder in einer aus ärztlicher Sicht unwürdigen Lebenssituation.

Die Ärztekammer Hamburg hat diese Information erstellt, um Ärztinnen und Ärzten für die Behandlung von Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus bezüglich der rechtlichen Situation und bei Fragen der Kostenerstattung eine Orientierungshilfe zu geben.

WIE IST DIE SITUATION?

Wenn ausländische Patientinnen und Patienten ohne gesicherten Aufenthaltsstatus medizinische Hilfe in einem Krankenhaus oder in einer Arztpraxis benötigen, kommt es immer wieder zu Fragen, wie hierbei zu verfahren ist.

Es ist zunächst wichtig, den Patientinnen und Patienten zu sagen, dass auch bei ihnen die ärztliche Schweige-

pfligt gilt und sie nicht befürchten müssen, der Polizei oder dem Amt für Migration, ehemals „Zentrale Ausländerbehörde“, gemeldet zu werden.

+ **Behandlung von Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus ist nicht strafbar**

Ärztinnen und Ärzte haben die Pflicht, medizinische Hilfe zu leisten. Sie machen sich bei der Behandlung von Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus nicht strafbar.

+ **Keine Übermittlung an die Polizei oder das Amt für Migration**

Ärztinnen und Ärzte und so genannte „berufsmäßig tätige Gehilfen“ unterliegen der Schweigepflicht. Hierzu zählen neben dem medizinischen Personal auch das mit der Abrechnung befasste Verwaltungspersonal von Krankenhäusern. Diese Personengruppe darf keine Angaben über Menschen, die sich ohne gültige Papiere in Deutschland aufhalten, weitergeben.

Die **Klarstellungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** der Bundesregierung zum Aufenthaltsgesetz vom 27. Juli 2009 zum „verlängerten Geheimnisschutz“ gewährleisten die durchgängige



Ärztliche Schweigepflicht

Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht bis in öffentliche Stellen hinein. Demnach dürfen öffentliche Stellen Patientendaten, die sie von einem Schweigepflichtigen, z. B. dem Verwaltungspersonal der Krankenhäuser, erhalten haben, grundsätzlich nicht an das Amt für Migration übermitteln (Ausnahmen: Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Konsum harter Drogen). Die Schweigepflicht des Verwaltungspersonals „verlängert sich“ in die öffentliche Stelle durch den so genannten „verlängerten Geheimnisschutz“. Konkret betrifft dies in Hamburg das Amt für Migration, wenn es vom Krankenhaus im Zuge der Kostenerstattung Daten von Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten hat. Es ist wichtig, dies den Betroffenen in verständlicher Weise zu vermitteln und Vertrauen herzustellen, um ihnen die Sorge vor Aufdeckung ihres Aufenthaltsstatus bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe in Krankenhaus und Praxis zu nehmen.

KOSTENABRECHNUNG ÜBER DAS AMT FÜR MIGRATION

Ärztinnen und Ärzte haben einen rechtlich begründeten Anspruch auf Honorierung ihrer Leistungen. Sie machen sich daher nicht strafbar, wenn sie für die



Fragen der Kostenerstattung

Behandlung von Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus ein Honorar verlangen. Jedoch sind einige mit der ärztlichen Verpflichtung zu helfen, immer wieder auch bereit, Menschen kostenfrei zu behandeln.

Seit dem 1. Januar 2023 liegt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zentral bei der Behörde für Inneres und Sport (BIS) im Amt für Migration (Amt M) und nicht mehr bei den bezirklichen Dienststellen für Grundsicherung (mehr hier).

Eine **Abrechnung über das Amt für Migration** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist grundsätzlich bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen sowie bei Schwangerschaft und Geburt möglich (§ 1 Abs.1 Nr. 4-6 AsylbLG) – oder auch bei Leistungen, die für die Aufrechterhaltung der Gesundheit unerlässlich sind (§ 4 und § 6 AsylbLG). Unter das AsylbLG fallen auch Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus. Die Realisierung von Ansprüchen birgt aber eine Reihe von Fallstricken:

+ Geplante Behandlung/Notfall

Bei der Abrechnung über das Soziale Dienstleistungszentrum ist zwischen einer geplanten und einer Notfallbehandlung zu unterscheiden. Für die geplante Behandlung müssen die Betroffenen vorher selbst einen Antrag beim Sozialen Dienstleistungszentrum stellen. Der „verlängerte Geheimnisschutz“ greift hier nicht, weil das Soziale Dienstleistungszentrum die Information über den Aufenthaltsstatus nicht von einer schweigepflichtigen Person, sondern unmittelbar von den Patientinnen und Patienten selbst bekommt. Die Aufdeckung des Aufenthaltsstatus kann die Abschiebung zur Folge haben. Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus verzichten daher oft aus Angst vor Abschiebung auf das ihnen zustehende Recht auf Behandlung.

+ **Behandlung von Notfällen**

Muss in einer Arztpraxis oder im Krankenhaus eine Patientin bzw. ein Patient im Falle eines medizinischen Notfalls umgehend behandelt werden, ohne dass dieser Mensch vorher das Amt für Migration aufsuchen konnte, können die entstandenen Kosten unter den Voraussetzungen des § 25 SGB XII über dort abgerechnet werden.

Dabei muss u. a. die Bedürftigkeit von der Krankenhausverwaltung oder der Praxis gegenüber dem Amt für Migration meist analog zum Antrag auf Sozialhilfe nachgewiesen werden. Dieser Weg ist schwierig. In der Realität wird er selten als Möglichkeit wahrgenommen. Patientinnen und Patienten fehlt das Vertrauen in den zugesicherten Geheimnisschutz. Von der Seite des Krankenhauses besteht die Befürchtung, dass eine Behandlungsnotwendigkeit vom Amt für Migration nicht anerkannt wird und damit die Kostenübernahme ausbleibt.

+ **Erst bei Notfallbehandlungen greift der „verlängerte Geheimnisschutz“**

Da die Praxis bzw. die Klinik sich an das Amt für Migration wendet, gilt der verlängerte Geheimnisschutz; das Amt darf die Daten also nicht an die Behörde weitergeben.

Auch wenn viele Anträge zunächst abgelehnt werden, kann es sich lohnen, Widerspruch einzulegen. Dazu ist es erforderlich, dass sich das Verwaltungspersonal der Krankenhäuser und der Sozialdienst in die Einzelheiten der sozialrechtlichen Regelungen einarbeiten. Die Modalitäten zu den Informationsfristen, der Vollständigkeit der Daten von Patientinnen und Patienten und der Beurteilung der Frage, ob ein Notfall vorgelegen hat, werfen in der Praxis immer neue Fragen auf, so dass auch sie zu Abrechnungsschwierigkeiten führen. Die Stadt Ham-

Art der Abrechnung besprechen

burg aktualisiert daher ihre Fachanweisung zum § 25 SGB XII regelmäßig: <https://www.hamburg.de/contentblob/12643410/ea31f218a15b0e517b7b71ab-1028c2bf/data/ah-sgbxii-25-00.pdf>.

Bei **Arbeitsunfällen** können die Behandlungskosten unter Offenlegung des fehlenden Aufenthaltstatus gegenüber den gesetzlichen Unfallversicherungen der Berufsgenossenschaften geltend gemacht werden, sofern der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bekannt ist.

+ Weitere Abrechnungsmöglichkeiten

Nach dem **Opferentschädigungsgesetz** können Opfer von Gewalttaten Leistungen beantragen. Aber auch hier stellt sich die Frage der Offenlegung des fehlenden Aufenthaltstatus.

Bei Erkrankungen im Rahmen des **Infektionsschutzgesetzes** kann das Gesundheitsamt in besonderen Einzelfällen die Kosten übernehmen, wenn keine andere Abrechnungsmöglichkeit besteht. Vor allem bei Tuberkulose erfolgen Untersuchung und Organisation der Behandlung durch das Gesundheitsamt.

Welche Art der Abrechnung sinnvoll ist, sollte mit den Patientinnen und Patienten besprochen werden. Kommt keine der Möglichkeiten in Betracht, sollte erwogen werden, ob das Krankenhaus bzw. die Praxis oder in der Einzelpraxis ggf. eine Ärztin oder ein Arzt bereit ist, den Patientinnen und Patienten eine Behandlung zu einem reduzierten Betrag anzubieten bzw. anfallende Kosten nicht in Rechnung zu stellen.

Clearingstelle

Seit 2012 gibt es im **Flüchtlingszentrum Hamburg** die Clearingstelle zur medizinischen Versorgung von Menschen ohne Papiere und Unionsbürgerinnen und -bürger ohne Krankenversicherungsschutz, die in Hamburg leben und einen akuten medizinischen Bedarf haben. Sie werden dabei unterstützt, Zugang zum Regelsystem und zum Krankenversicherungsschutz zu erhalten. Für den Personenkreis, bei dem kein Krankenversicherungsschutz besteht oder nicht hergestellt werden kann, steht jährlich ein Fonds der Stadt Hamburg in Höhe von rund 500.000 € zur Verfügung.

Voraussetzung für die Vergabe von Fondsmitteln ist, dass der Patient bzw. die Patientin das Clearingverfahren durchlaufen hat. Erforderlich ist eine Terminabsprache. Im **Clearingverfahren** wird geklärt, ob ein anderer Kostenträger zur Verfügung steht. Persönliche Daten des Patienten bzw. der Patientin werden vertraulich behandelt.

Übernommen werden medizinische Leistungen im ambulanten und stationären Bereich entsprechend §4 AsylbLG, also die Behandlung akuter Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln und unerlässliche Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit und Schwangerschaft bis zur 32. Schwangerschaftswoche. Ausgenommen sind medizinische Notfälle. Hier muss vom Nothelfenden eine Kostenübernahme beim Sozialhilfeträger nach § 25 SGB XII oder § 6a AsylbLG beantragt werden. Die Clearingstelle übernimmt die Kosten zum 1,0 fachen Satz GOÄ.

Nach der 32. Schwangerschaftswoche können Schwangere eine Duldung erhalten und damit auch einen Versicherungsschutz. Es kann auch ein dauerhafter Aufenthaltstitel erlangt werden. Das hängt aber stark vom Einzelfall ab..

Clearingstelle

MÖGLICHE VORGEHENSWEISEN FÜR ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

+ Adresspool bei der Clearingstelle

Ärztinnen und Ärzte, die grundsätzlich bereit sind, Migrantinnen und Migranten zu den o.g. Bedingungen zu behandeln, melden sich bei der Clearingstelle. Diese vereinbart für Patientinnen und Patienten, die den Clearingprozess durchlaufen haben, einen Termin beim Arzt bzw. bei der Ärztin.

+ Clearingprozess

Ein Arzt oder eine Ärztin hat jemanden, der der Behandlung bedarf. Er bzw. sie schickt denjenigen in die Clearingstelle und erhält von dieser einen Vordruck zur Bescheinigung, dass eine Behandlung nach §§ 4, 6 AsylbLG vorliegt. Der Patient bzw. die Patientin durchläuft daraufhin den Clearingprozess. Anschließend erfolgt ggfs. eine Zusage auf Kostenübernahme. Der Arzt bzw. die Ärztin kann nur Leistungen, die er oder sie nach der Zusage erbringt, abrechnen.

KONTAKT

Clearingstelle (Flüchtlingszentrum)

Adenauerallee 10, 20097 Hamburg,

Tel. 040 / 284079 - 0

Andrea Niethammer

Mo., Fr. 9 - 13, Di., Do. 9 - 13 und 15 - 17 Uhr

und nach Vereinbarung

E-Mail: info@fz-hh.de

www.fz-hh.de

Kontakte – Behandlung und Beratung

Andocken – Ärztliche und Soziale Praxis für Menschen ohne Papiere

Allgemeinmedizin, Gynäkologie, Hebammensprechstunde, Sozialberatung
Bernstorffstr. 174, 22767 Hamburg;

Tel. 040/43098796

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9–13 Uhr nach Vereinbarung

E-Mail: andocken@diakonie-hamburg.de

Ärztliche Sprechstunde Diakonie-Zentrum für Wohnungslose

Bundestr. 101, 20144 Hamburg

Tel. 040/40178213

Sprechzeiten: Mittwoch 11 bis 14 Uhr

E-Mail: aertzliche.sprechstunde@diakonie-hamburg.de

CASABLANCA

Centrum für HIV und sexuell übertragbare Infektionen in Altona
Max-Brauer-Allee 152; 22765 Hamburg

Telefon: 040/42837-4104 | Fax: 40/427 94 84 65

E-Mail: casablanca@soziales.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/casablanca

open.med im westend (in Kooperation mit Ärzte der Welt)

Allgemeinmedizin, Kinderheilkunde, Gynäkologie

Vogelhüttendeich 17, 21107 Hamburg

Tel. 756 664 01 (AB)

Sprechzeiten und Hinweise zur Anmeldung sind auf der Webseite veröffentlicht:

<https://hoffnungsorte-hamburg.de/die-hoffnungsorte/westend-open-med/>

E-Mail: westend@hoffnungsorte-hamburg.de

Praxis ohne Grenzen – Hamburg

Innere Medizin, Gynäkologie, Pädiatrie, HNO, Augen- und Zahnheilkunde, Dermatologie, Sozialberatung

Projektleitung: Prof. Dr. Ostendorf

Fangdieckstraße 53, 22547 Hamburg

Tel. 694 55 91 10 Sprechzeiten: Mittwoch 12 – 17 Uhr

E-Mail: info@praxisohnegrenzen-hh.de

Malteser Migranten Medizin (MMM)

Medizinische Beratungsstelle

Marienkrankenhaus, Haus 1, Alfredstraße 9, 22087 Hamburg

Tel. 040/25 46-12 08

Sprechzeiten: Dienstag 10 – 14 Uhr

E-Mail: MMM.Hamburg@malteser.org

Kontakte – Beratung

Fluchtpunkt

Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge – Rechtsberatung im Asylverfahren und bei drohender Abschiebung

Eifflerstraße 3, 22769 Hamburg

Tel. 040/432 500-80 Fax 040/432 500-75

www.fluchtpunkt-hamburg.de

E-Mail: fluchtpunkt@diakonie-hhsh.de

Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche

Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg

Tel. 36 90 02-62 E-Mail: dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de

Medibüro Hamburg

Medizinische Vermittlungs- und Beratungsstelle für Menschen ohne Krankenversicherung Hamburg

c/o Verikom, Hospitalstr. 109, 22767 Hamburg

Tel. 040/350 177 222 (AB)

Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Montag 15 – 17 Uhr

Fax 040/350 177 211

www.medibuero-hamburg.org

E-Mail: care-medibuero-hamburg@systemli.org

Koordinierendes Zentrum für traumatisierte Geflüchtete (Centra)

Heidenkampsweg 97, 20097 Hamburg

Tel. 040/2320522-22

Sprechzeiten:

Montag 14 – 17 Uhr (auf deutsch, russisch, und farsi/dari)

Freitag 9 – 12 Uhr (auf deutsch, russisch und arabisch)

E-Mail: info@centra.hamburg

Impressum

Ärztekammer Hamburg,

Abteilung Kommunikation/Presse

Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg, Telefon 040/20 22 99 200

© Jürgen Fälchle, Klaus Eppele, Nyul – Fotolia.com